

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann, Alexander Graf Lambsdorff, Olaf in der Beek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17898 –**

Auswirkungen des Brexit auf die Entwicklungszusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Januar 2020 haben beide Kammern des britischen Parlaments dem Ende 2019 vereinbarten Austrittsabkommen mit dem Brexit-Gesetz zugestimmt. Das Europäische Parlament hat das Gesetz am 29. Januar 2020 ratifiziert. Damit hat Großbritannien die Europäische Union (EU) am 31. Januar 2020 um 24.00 Uhr verlassen. Bis zum Jahresende 2020 müssen nun die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union stattfinden. Die geplante Übergangsfrist bis zum Jahresende soll garantieren, dass sich im Alltag für die Bürger zunächst nichts ändert.

Der Brexit hat jedoch nicht nur Folgen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien, sondern muss auch im globalen Zusammenhang betrachtet werden. Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit nimmt Großbritannien eine zentrale Rolle ein und ist einer der Hauptakteure. In 2017 haben die Briten mehr als 18 Milliarden US-Dollar für Entwicklungszusammenarbeit ausgegeben und die ODA-Quote von 0,7 Prozent des BNE erfüllt (http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/geber/index.html). Neben finanziellen Mitteln stehen in den EU-Gremien und EU-Institutionen künftig auch die britische Expertise sowie die historisch gewachsenen Beziehungen in Entwicklungsländern nicht mehr zur Verfügung.

Daher hat der Brexit nach Ansicht der Fragesteller auch weitreichende Folgen für die Beziehungen zu den Entwicklungsländern. Betrachtet man beispielsweise den Bereich Wirtschaft und Handel nach der Übergangsfrist, werden durch den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union nach Einschätzung der Fragesteller entweder neue Zölle und Handelsbarrieren entstehen, die Exporte aus Entwicklungsländern nach Großbritannien verteuern können, oder Großbritannien wird durch entsprechende Zollerleichterungen und Handelsabkommen für Entwicklungsländer attraktiver. Dies trifft vor allem die Länder, die in hohem Maße vom britischen Markt abhängig sind. Um für die Entwicklungsländer als Handelspartner attraktiv zu bleiben, hat am 20. Januar 2020 bereits ein UK-Africa Investment Summit in London stattgefunden. Die Europäische Union muss aus Sicht der Fragesteller nun ihrerseits Maßnahmen ergreifen, um einen Teil der bisher größtenteils über Großbritannien laufende Importe aus Entwicklungsländern in die EU zu erhalten. Auch Zu-

wendungen der EU an britische NGOs der Entwicklungszusammenarbeit sind davon betroffen. Diese müssen künftig allein von Großbritannien getragen werden, sollte es bis zum Jahresende keine Einigung über die gemeinsame Fortführung der Entwicklungspolitik geben. Umgekehrt reißen die ausbleibenden Zahlungen der Briten eine große Finanzierungslücke in die EU-Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit.

Deutschland hat nach Einschätzung der Fragesteller ein Interesse daran, dass Großbritannien auch weiterhin als Partner der EU in der Entwicklungszusammenarbeit erhalten bleibt und eine starke Position einnimmt. Dies in den Verhandlungen mit der britischen Regierung über die Beziehungen ab dem Jahr 2021 einzubringen, muss nach Meinung der Fragesteller aus deutscher und europäischer Sicht, aber auch im Hinblick auf die negativen Auswirkungen und Folgen für die Entwicklungsländer von großer Bedeutung sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die vorliegende Kleine Anfrage bezieht sich in Teilen auf zukünftige Ereignisse und auf laufende Verhandlungsprozesse der beteiligten Parteien. Entsprechende Fragen können daher zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

1. Wie wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen der Europäischen Union mit Großbritannien zu den künftigen Beziehungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit positionieren?

Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst enge Partnerschaft der Europäischen Union (EU) mit dem Vereinigten Königreich als Drittstaat im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ein.

2. Mit welchen Maßnahmen wird sich die Bundesregierung in den anstehenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien zu den künftigen Beziehungen mit Großbritannien dafür einsetzen, dass der Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer ausreichend berücksichtigt werden?

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Bemühungen der EU-Kommission unterstützen, einen Passus zur Entwicklungspolitik in das neue Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufzunehmen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung Berechnungen, Einschätzungen oder Prognosen vor, wie sich der Brexit auf die Entwicklungsländer auswirken wird?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Bereiche werden dabei betrachtet, und welche Entwicklungen werden für welche Länder prognostiziert?

- a) Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung auf die prognostizierten Entwicklungen reagieren?
- b) Hat die Bundesregierung auf Grundlage der Prognosen bereits Gespräche geführt?

Wenn ja, mit welchen Ländern oder Institutionen, und mit welchen Ergebnissen?

- c) Hat die Bundesregierung auf Grundlage der Prognosen eigene Überlegungen angestellt, die Schwerpunkte der deutschen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verändern?
- d) Welche Empfehlungen wird die Bundesregierung auf Grundlage dieser Prognosen für die Verhandlungen der EU mit Großbritannien machen?

Die Fragen 3 bis 3d werden zusammen beantwortet.

Es liegen derzeit keine länderspezifischen Berechnungen, Einschätzungen und Prognosen vor, da diese von der Ausgestaltung der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie vom Ausgang der derzeit laufenden Verhandlungen zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) 2021 bis 2027 abhängen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie die Abstimmungsprozesse der europäisch-britischen und deutsch-britischen Entwicklungszusammenarbeit künftig ablaufen werden, damit Kohärenz hergestellt und Dopplung vermieden werden kann?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wo sieht die Bundesregierung im Rahmen des Brexit Möglichkeiten zur Bündelung von EZ-Maßnahmen auf EU-Ebene und zur Steigerung der Effizienz dieser Maßnahmen?

Der Brexit steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit möglichen Maßnahmen zur Bündelung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) auf EU-Ebene. Deutschland begrüßt den unabhängig davon bestehenden Vorschlag der EU-Kommission, diverse EU-Außenfinanzinstrumente im neuen „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Kooperation“ (NDICI) zusammenzuführen. Deutschland unterstützt weiterhin die Bestrebungen der EU-Kommission, die gemeinsame Programmierung („Joint Programming“) der EZ der EU und der Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln und zu stärken. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

6. Mit welchen Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung konkret dafür ein, Business Continuity im Bereich der bilateralen deutsch-britischen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Plant die Bundesregierung einen eigenen bilateralen deutsch-britischen Vertrag zur Regelung der Kooperation in der Entwicklungszusammenarbeit?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass ab 2021 die Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union für Entwicklungszusammenarbeit erhöht und gestärkt werden, und plant die Bundesregierung, eine stärkere Rolle innerhalb der EU-Entwicklungszusammenarbeit einzunehmen als bisher?

Wenn nein, warum nicht?

Deutschland unterstützt das neue Instrument des EU-Außenhandelns NDICI, das derzeit verhandelt wird. Die zukünftige Mittelausstattung ist Teil der laufenden Verhandlungen zum MFR 2021 bis 2027. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Mit welchen Ausfällen und in welchen konkreten EU-Finanzierungsinstrumenten der Entwicklungszusammenarbeit rechnet die Bundesregierung, und hat die Bundesregierung Kenntnis, welche Länder welche Anteile davon bereit sind, zu übernehmen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Ausfall von allen Mitgliedstaaten zu tragen sein wird. Die konkrete Lastenteilung wird in den derzeit laufenden Verhandlungen über den MFR 2021 bis 2027 und das Eigenmittelsystem der EU bestimmt.

Das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU legt im Übrigen fest, dass das Vereinigte Königreich allen Verpflichtungen aus dem noch laufenden Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) nachkommt. Der 11. EEF läuft am 31. Dezember 2020 aus.

10. Mit welchen Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass nach dem Ausbleiben des britischen Beitrags eine zu erwartende Lücke in der EU-Entwicklungsfinanzierung ausgeglichen wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine Sonderregelung für Großbritannien geschaffen wird, damit Großbritannien ab 2021 weiterhin in EU-Instrumente der Entwicklungsfinanzierung einzahlen kann?

Eine Beteiligung von Nicht-EU-Staaten am EU-Haushalt ist möglich. Bereits in der aktuellen Finanzierungsperiode beteiligen sich einzelne Nicht-EU-Staaten an ausgewählten Ausgabenprogrammen.

12. Welche Auswirkungen hat der Austritt Großbritanniens auf die finanzielle Ausstattung des EU Trust Fund for Africa?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die finanzielle Ausstattung des EU-Treuhandfonds für Afrika (EUTF).

Die Mittel des EEF sind die maßgebliche Finanzierungsquelle des EUTF. Das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union legt fest, dass das Vereinigte Königreich allen Verpflichtungen aus dem noch laufenden 11. EEF nachkommt. Auch die finanzielle Ausstattung der EU-Finanzinstrumente aus dem laufenden MFR 2014 bis 2020, die den EUTF neben den Mitteln aus dem EEF und bilateralen Beiträgen speisen, ist

vom Austritt des Vereinigten Königreichs nicht betroffen. Zudem steht der EUTF auch Staaten offen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, wie im Gründungsdokument des EUTF („Constitutive Agreement“) in Erwägungsgründen 9, 19 sowie im Artikel 3 festgelegt (https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/eutf/files/original_constitutive_agreement_en_with_signatures.pdf).

13. Hat der Austritt Großbritanniens nach Kenntnis der Bundesregierung Auswirkungen auf die Arbeit und die Finanzierung der EIB im Bereich der Entwicklungspolitik?

Wenn ja, welche?

Das Vereinigte Königreich hat zum 01. Februar 2020 die Europäische Investitionsbank (EIB) verlassen und haftet bis zur vollständigen Rückzahlung der Kredite weiter für die Geschäfte der EIB, solange diese vor dem Austritt geschlossen wurden. Artikel 150 Abs. 4 des Austrittsabkommens sieht vor, dass die EIB dem Vereinigten Königreich sein eingezahltes Kapital in zwölf Raten zurückzahlt.

Große Relevanz für die Entwicklungspolitik hat im Geschäftsbereich der EIB die AKP-Investitionsfazilität, die mit Mitteln aus dem EEF finanziert wird. Das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union legt fest, dass das Vereinigte Königreich allen Verpflichtungen aus dem noch laufenden 11. EEF nachkommt.

14. Wie wird sich der Brexit auf die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Department for International Development (DFID) auswirken?

Welche konkreten Kooperationsmaßnahmen werden weitergeführt?

Welche Kooperationsmaßnahmen werden verändert oder ausgesetzt?

Die Bundesregierung will den deutsch-britischen Strategiedialog auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dem Department for International Development (DFID) fortsetzen und tritt für Kohärenz zwischen den beiden Strängen ein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Mit welchen Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene ein, um sicherzustellen, dass Großbritannien mit seinen guten Verbindungen zu vielen AKP-Staaten einem möglichen Post-Cotonou-Abkommen als Drittstaat beitrifft?

Gibt es dazu bereits Verhandlungen und Gespräche, und wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Gespräche?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Mit welchen Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene ein, um sicherzustellen, dass Entwicklungsländer, die bisher aufgrund enger wirtschaftlicher Beziehungen zu Großbritannien den Zugang zum Binnenmarkt der EU über Großbritannien hatten, auch weiterhin in die EU exportieren?

Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene bereits jetzt dafür ein, dass Entwicklungsländer über handelsbezogene Entwicklungszusammenarbeit (Aid for Trade) unterstützt werden, und wird dies auch weiterhin tun. Dies gilt auch für Länder mit engen wirtschaftlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die geplanten Handelsabkommen, die Großbritannien beim UK-Africa Investment Summit am 20. Januar 2020 in London angekündigt hat (https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/859314/2020_01_20_AIS_-_UK_Government_Statement_-_Final_Version.pdf)?
- a) Hat die Bundesregierung Kenntnis über weitere Inhalte oder Vereinbarungen des UK-Africa Investment Summit, und wenn ja, welche?
 - b) Sieht die Bundesregierung hier eine Konkurrenz zu Abkommen der EU?
 - c) Sieht die Bundesregierung hier eine Konkurrenz zur G20 Compact with Africa und zu Vereinbarungen aus der G20 CwA Investment Summits?

Die Fragen 17 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Investitionsforen können grundsätzlich einen guten Beitrag für die Ziele der G20-Compact with Africa Initiative leisten, mehr Privatinvestitionen für Afrika zu mobilisieren. Die Bundesregierung nimmt die vom Vereinigten Königreich beim UK-Africa Investment Summit angekündigten Pläne für entsprechende Handelsabkommen mit afrikanischen Staaten zur Kenntnis. Eine Bewertung ist erst nach Vorliegen der Abkommen möglich.

- d) Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, ob Großbritannien sich weiterhin am „everything but arms“-Abkommen der EU beteiligen wird?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der Mitteilung des Vereinigten Königreichs an die Welthandelsorganisation (WTO) und deren Mitglieder, dass das Vereinigte Königreich die Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der EU für die Dauer der Übergangszeit fortsetzen will. Das „Alles-außer-Waffen“-Instrument (EBA) ist Bestandteil des unilateralen APS der EU.

- e) Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob Großbritannien sich weiterhin an Arbeitsstandards, Sozialstandards und Umweltstandards in der Entwicklungszusammenarbeit hält, die auf EU-Ebene gelten, und hat die Bundesregierung Befürchtungen, dass solche Standards künftig durch Großbritannien unterlaufen werden könnten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 17a bis 17c verwiesen.

18. Wird die Bundesregierung künftig in der Europäischen Union den britischen Ansatz der Entwicklungspolitik forcieren, der Klimawandel und Konfliktprävention als wichtige Bestandteile beinhaltet?

Wenn ja, welche Vorschläge für Maßnahmen auf EU-Ebene plant die Bundesregierung?

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Krisenprävention sind integrale Bestandteile sowohl der deutschen als auch der EU-Entwicklungspolitik. Deutschland setzt sich zudem für höhere Klimafinanzierung auch über die Finanzierungsinstrumente im Bereich des auswärtigen Handelns der EU ein und fordert vermehrte Anstrengungen insbesondere für die Energiewende in Afrika sowie klimasichere Investitionen auf Grundlage von Klimarisikoanalysen, etwa im Rahmen des europäischen „Green Deals“.

